Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9134**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu der Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
– Drucksache 21/7819 –

Verordnung zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung und der Marktstammdatenregisterverordnung infolge der Abwicklung des Regionalnachweisregisters sowie zur Neuregelung der Subdelegation an das Umweltbundesamt

Bericht der Abgeordneten Hans Koller und Katrin Uhlig

I. Überweisung

Die Verordnung auf **Drucksache 21/7819** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 10. September 2026 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Mitberatung überwiesen. Die Überweisung an den federführenden Ausschuss erfolgte mit der Bitte, dem Plenum den Bericht bis spätestens zum 11. November 2026 vorzulegen (s. Drucksache 21/7984, Nr. 2).

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Zustimmungserfordernis des Bundestages

Nach §§ 92, 93 in Verbindung mit § 96 Absatz 1 bis 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) bedarf die Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundestages.

Gemäß § 96 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes kann der Bundestag seine Zustimmung zu der Rechtsverordnung davon abhängig machen, dass seine Änderungswünsche übernommen werden. Übernimmt der Verordnungsgeber die Änderungen, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Bundestag nicht erforderlich. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.

III. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) enthält Bestimmungen zum Betrieb des Regionalnachweisregisters durch das Umweltbundesamt sowie zu den Anforderungen an Regionalnachweisen. Das Regionalnachweisregister hat sich in der Praxis als wenig genutztes Instrument erwiesen. Der administrative Aufwand für die Registerführung sowie die damit verbundenen Meldepflichten für Anlagenbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für die Stärkung der Akzeptanz erneuerbarer Energien vor Ort. Der Betrieb des Regionalnachweisregisters soll daher eingestellt werden. Daneben finden sich in der EEV teils veraltete Bestimmungen zur Subdelegation.

Die gesetzlichen Grundlagen des Regionalnachweisregisters sind im EEG 2023 geregelt und werden im Rahmen der eingeräumten Verordnungsermächtigung durch die Bestimmungen in der EEV konkretisiert. Mit dem Gesetz für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor (EEG 2027) (Drucksache 21/7867) sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Ausstellung von Regionalnachweisen und damit die Regionalnachweise betreffenden Bestimmungen in der Verordnungsermächtigung im EEG 2027 abgeschafft werden. In der Folge sollen mit dieser Verordnung auch die darauf beruhenden Bestimmungen in der EEV gestrichen sowie etwaige Folgeänderungen nachvollzogen werden. Im Übrigen sollen als Folgeänderung zur Abwicklung des Regionalnachweisregisters auch Bestimmungen in der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) angepasst werden.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat zu der Verordnung auf Drucksache 21/7819 einstimmig die Durchführung einer gemeinsamen öffentlichen Anhörung zusammen mit einem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf den Drucksachen 21/7867, 21/8298, einem Gesetzentwurf der Fraktion der AfD auf Drucksache 21/8108 sowie einem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 21/8119 und einem Antrag der Fraktion Die Linke auf Drucksache 21/7907 beschlossen, die in der 47. Sitzung am 5. Oktober 2026 stattfand. Die einge-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

reichten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind den Ausschussdrucksachen 21(9)359, 21(9)360, 21(9)361, 21(9)362, 21(9)370, 21(9)372 und 21(9)376 zu entnehmen.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Dr. Eva Bode, Referatsleiterin beim Deutschen Städte- und Gemeindebund;
- Dr. Sebastin Bolay, Bereichsleitung Energie, Umwelt, Industrie bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer;
- Ursula Heinen-Esser, Präsidentin des Bundesverbands Erneuerbare Energie e. V. (BEE);
- Dr. Till Jenssen, Deutscher Städtetag;
- Martin Klausch, Referatsleiter beim Deutschen Landkreistag;
- Carsten Körnig, Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW);
- Frederik Moch, Abteilungsleiter für Struktur-, Industrie- und Dienstleistungspolitik im Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB);
- Prof. Dr. Thorsten Müller, Wissenschaftlicher Leiter der Stiftung Umweltenergierecht;
- Sandra Rostek, Leitung Hauptstadtbüro Bioenergie;
- Björn Spiegel, Leiter Politik & Strategie der ARGE Netz GmbH & Co. KG.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sind in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll und die Aufzeichnung der Anhörung sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit über die Homepage des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht. Wegen des Inhalts der öffentlichen Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

V. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat nach Rücksprache mit dem federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie noch keine Stellungnahme übermittelt.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen** gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 21/571) in seiner 24. Sitzung am 4. November 2026 mit der Verordnung zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung und der Marktstammdatenregisterverordnung infolge der Abwicklung des Regionalnachweisregisters sowie zur Neuregelung der Subdelegation an das Umweltbundesamt (BT-Drs. 21/7819) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Die Verordnung steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien in Buchstabe c „Natürliche Lebensgrundlage erhalten“ sowie den VN-Nachhaltigkeitszielen SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) im Einklang.

Der administrative Aufwand für die Registerführung sowie die damit verbundenen Meldepflichten für Anlagenbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für die Stärkung der Akzeptanz erneuerbarer Energien vor Ort. Dementsprechend hat sich das Regionalnachweisregister in der Praxis als nur wenig genutztes Instrument für bezahlbare und saubere Energie (SDG 7) und für den Klimaschutz (SDG 13) erwiesen. Der Betrieb des Regionalnachweisregisters wird daher eingestellt.

Eine Behinderung anderer Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.“

Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen stellt fest, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt hat, indem die Nachhaltigkeitskriterien herausgestellt werden, die durch die Verordnung gefördert werden sollen:

- Nachhaltigkeitsziel 7 (SDG 7) „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“,
- Nachhaltigkeitsziel 13 (SDG 13) „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“.

Darüber hinaus stehen die Regelungen der Verordnung im Einklang mit dem Leitprinzip 3 „Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Daher sind die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat zu der Verordnung auf Drucksache 21/7819, dem Gesetzentwurf auf den Drucksachen 21/7867, 21/8298, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8108 sowie den zwei Anträgen auf den Drucksachen 21/8119 und 21/7907 in seiner 47. Sitzung am 5. Oktober 2026 eine gemeinsame öffentliche Anhörung durchgeführt (s. IV.).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat sich mit der Verordnung auf Drucksache 21/7819 zudem in seiner 59. Sitzung am 11. November 2026 in einer gemeinsamen Debatte mit einem Gesetzentwurf (21/6914) und einem Antrag (21/8119) der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN befasst.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, dass in der EEG-Novelle (vgl. BT-Drucksache 21/7867) vorgesehen sei, das Regionalnachweisregister abzuschaffen. Die EEV enthalte im Wesentlichen die notwendigen Folgeänderungen. Das Regionalnachweisregister habe die Akzeptanz für erneuerbare Energien vor Ort stärken sollen. Dieses Ziel sei aber verfehlt worden. Lediglich 0,2 Prozent der Regionalnachweise seien genutzt worden. Die hohen Verwaltungskosten und der bürokratische Aufwand stünden in keinem vernünftigen Verhältnis. Die geplante Abschaffung sei daher auch ein Beitrag zum Bürokratieabbau. Das allgemeine Herkunftsnachweisregister bleibe aber bestehen.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte, dass die Bundesregierung hier einen Fehler einsehe und diesen korrigiere. Allerdings hätte dieser Bürokratieaufbau von Anfang an nicht sein müssen. Die Zielsetzung, Akzeptanz zu schaffen, sei schon unnötig, da die Energiewende abzulehnen sei.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich den Ausführungen der CDU/CSU-Fraktion an. Sie hob hervor, dass die Energiewende funktioniere, was man an den Absatzzahlen von Elektroautos und Wärmepumpen sehen könne. Die EEG-Novelle sei in Arbeit und auch zusammen mit dem Netzanschlusspaket kurz vor der Fertigstellung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte die außerordentliche Dringlichkeit der EEG-Novelle. Bis zum 31. Dezember 2026 brauche es eine Genehmigung des gesamten EEGs von der EU-Kommission, damit es am 1. Januar 2027 noch eine Förderung von Neuanlagen gebe. Die Regierung verursache massive Verunsicherung in der Branche mit ihrem zeitlichen Ablauf. Es müsse Planungssicherheit für die Wirtschaft hergestellt werden. Anderenfalls würden viele Arbeitsplätze im erneuerbaren Bereich gefährdet.

Die **Fraktion Die Linke** konstatierte, dass sich das Regionalnachweisregister nicht bewährt habe. Die Änderungen seien daher zu unterstützen. Sie verwies aber darauf, dass die Regierung und die Koalitionsfraktionen beim EEG unter einem erheblichen Zeitdruck stünden, damit zum 1. Januar 2027 nicht eine äußerst schwierige Situation bei der Subventionierung von erneuerbaren Energien entstünde. Das Vorgehen ohne einen erkennbaren Plan sei außerordentlich problematisch.

Die **Bundesregierung** wies darauf hin, dass man mit der EU-Kommission im ständigen Austausch über die EEG-Novelle sei und die EU-Kommission den Entwurf und den Diskurs in Deutschland kenne. Man sei zuversichtlich, dass es eine zügige Einigung geben werde.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Vorsitzende** stellte fest, dass über die Vorlage heute noch nicht abgestimmt werden solle, sondern dem Plenum der angeforderte Bericht vorgelegt werde.

Berlin, den 11. November 2026

Hans Koller
Berichterstatter

Katrin Uhlig
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.